

**Thüringer Verordnung
über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag
(ThürAUPAVO)
Vom 21. November 2017**

Aufgrund des § 45a Abs. 3 Satz 1, des § 45b Abs. 4 Satz 2, des § 45c Abs. 7 Satz 5 und des § 45d Satz 7 in Verbindung mit § 45c Abs. 7 Satz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757), und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GVBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

**Erster Abschnitt
Anerkennung von Angeboten**

§ 1

Zweck der Anerkennung

(1) Mit dem Verfahren zur Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag wird das Ziel verfolgt, die Qualität dieser Angebote zu sichern.

(2) Die Anerkennung eines Angebotes zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag begründet keinen Anspruch auf öffentliche Förderung.

§ 2

Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag

(1) Diese Verordnung gilt für Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag nach § 45a Abs. 1 Satz 2 SGB XI, die in Thüringen erbracht werden.

(2) Anerkennungsfähige Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag sind nach § 45a Abs. 1 Satz 5 SGB XI insbesondere

1. Betreuungsgruppen für an Demenz erkrankte Menschen,
2. Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich,
3. Tagesbetreuung in Kleingruppen oder Einzelbetreuung,
4. Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen,
5. familienentlastende Dienste,
6. Alltagsbegleiter,
7. Pflegebegleiter und
8. Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen.

(3) Die Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag nach Absatz 1 sind grundsätzlich durch Helfer zu erbringen, die sich ehrenamtlich engagieren und denen eine Aufwandsentschädigung gewährt wird; diese Helfer können auch sozialversicherungspflichtig angestellte Mitarbeiter oder geringfügig Beschäftigte sein. Helfer nach Satz 1 Halbsatz 2 sind nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes vom 1. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu beschäftigen.

(4) Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag, die zugelassene ambulante Pflegedienste im Sinne

der §§ 71 und 72 SGB XI zusätzlich zu den körperbezogenen Pflegemaßnahmen erbringen, werden auf Antrag ohne Prüfung der Voraussetzungen nach den §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 bis 9 als Angebot zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag nach § 45a SGB XI anerkannt. Die in § 3 Abs. 5 festgelegte Begrenzung der Vergütung gilt auch für diese Angebote.

§ 3

Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Die Anerkennung eines Angebotes zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag setzt voraus, dass

1. auf der Grundlage eines eingereichten fachlichen Konzeptes ein regelmäßiges und verlässliches Angebot zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag durch mindestens zwei Helfer erfolgt, die für ihre Aufgaben persönlich und fachlich geeignet sind sowie fachlich angeleitet werden,
2. die Anforderungen der Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen und des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. nach § 45c Abs. 7 Satz 1 SGB XI erfüllt sind,
3. ein ausreichender Versicherungsschutz gegen Sach- und Personenschäden, welche die Helfer im Rahmen ihrer Tätigkeit verursachen oder erleiden können, besteht,
4. bedarfsgerechte räumliche Voraussetzungen vorhanden sind, sofern Angebote in Gruppen stattfinden sollen,
5. das Angebot konzeptionell darauf ausgerichtet ist, Leistungen als Teil einer regionalen Versorgungsstruktur zu erbringen und Bereitschaft für die Kommunikation und Kooperation innerhalb des abgestimmten und vernetzten Versorgungssystems besteht,
6. der Antragsteller sich verpflichtet, der zuständigen Behörde jährlich einen formularmäßigen Tätigkeitsbericht über den Vorjahreszeitraum bis zum 30. April vorzulegen, der insbesondere Auskunft über die Zahl sowie die Art der übernommenen Betreuungen und Entlastungen einschließlich der eingesetzten hauptamtlichen Kräfte und ehrenamtlichen Helfer gibt sowie durch ausdrückliche Erklärung zu bestätigen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen und
7. der Antragsteller der Veröffentlichung seiner Leistungen und der dafür geforderten Vergütungen in der Leistungs- und Preisvergleichsliste der Landesverbände der Pflegekassen nach § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB XI zustimmt; die von den Antragstellern vorzulegenden Angaben zu ihren Leistungen und den dafür berechneten Vergütungen sind entsprechenden Formblättern der zuständigen Behörde zu entnehmen.

(2) Eine Regelmäßigkeit des Angebotes nach Absatz 1 Nr. 1 liegt vor, wenn dauerhaft und in bestimmten zeitlichen Abständen, in der Regel wöchentlich, Leistungen angeboten werden. Für die Verlässlichkeit eines Angebotes nach Absatz 1 Nr. 1 muss die Vertretung der Helfer, insbesondere im Fall von Urlaub oder Erkrankung, sichergestellt werden können.

(3) Die fachliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 1 erwerben die Helfer durch vorbereitende Schulungen sowie regelmäßige Fortbildungen nach § 4, die hinsichtlich ihres Inhalts und Umfangs auf das jeweilige Angebot zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag auszurichten sind.

(4) Für die fachliche Anleitung ist eine kontinuierliche Begleitung und Unterstützung der Helfer durch eine Fachkraft im Sinne der Empfehlungen nach § 45c Abs. 7 Satz 1 SGB XI erforderlich. Die Aufgaben der Fachkraft umfassen mindestens

1. einen persönlichen Erstkontakt mit dem Anspruchsberechtigten zur Klärung der im Einzelfall geeigneten Form des Angebotes zur Unterstützung im Alltag,
2. ein regelmäßiges Angebot von Team- und Fallbesprechungen für die Helfer,
3. bedarfsgerechte Fortbildung der Helfer und
4. Beratung bei Veränderung der Unterstützungsbedarfe sowie bei Krisen.

(5) Angebote nach Absatz 1 werden nur anerkannt, wenn für Leistungen nicht mehr als 24 Euro pro Stunde abgerechnet werden; hierin sind alle Nebenkosten einschließlich der Personalnebenkosten und der Fahrtkosten enthalten. Das für Pflegepolitik zuständige Ministerium prüft alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 2020, unter Berücksichtigung der allgemeinen Preissteigerung die Notwendigkeit und den Umfang einer Anpassung der maximal anerkenntungsfähigen Entgelthöhe.

§ 4

Schulung und Fortbildung der Helfenden

(1) Die ehrenamtlichen Helfer bedürfen einer vorbereiteten Schulung im Umfang von mindestens 30 Stunden; gleiches gilt für sozialversicherungspflichtig angestellte Mitarbeiter oder geringfügig Beschäftigte als Helfer, die Leistungen im Haushalt, insbesondere bei der Haushaltsführung erbringen.

(2) Die sozialversicherungspflichtig angestellten Mitarbeiter und auch die geringfügig Beschäftigten bedürfen als Helfer, unbeschadet der Regelung in Absatz 1 Halbsatz 2, einer vorbereiteten Schulung im Umfang von mindestens 160 Stunden. Darüber hinaus haben sie ein Praktikum in einer stationären Pflegeeinrichtung oder bei einem ambulanten Pflege- oder Betreuungsdienst im Umfang von mindestens zwei Wochen zu absolvieren. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den in Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen zulassen, wenn der betreffende Helfer über eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung verfügt.

(3) Sowohl die ehrenamtlichen Helfer als auch die sozialversicherungspflichtig angestellten Mitarbeiter einschließlich der geringfügig Beschäftigten als Helfer sollen mindestens einmal jährlich an einer eintägigen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.

(4) Die Inhalte der Schulungen nach Absatz 1 und 2 Satz 1 und die Voraussetzungen, die die Fachkräfte haben müssen, die diese Schulungen durchführen, richten sich nach den Empfehlungen nach § 45c Abs. 7 Satz 1 SGB XI.

§ 5

Verfahren, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung eines Angebotes zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag setzt einen schriftlichen Antrag des Anbieters bei der zuständigen Behörde voraus.

(2) Dem Antrag sind eine Kostenkalkulation sowie das Konzept des Angebotes zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag beizufügen. In dem Konzept ist insbesondere über die Zielgruppe, den Umfang, die Methode, die Höhe der geforderten Vergütung für die einzelnen Leistungen, die Höhe der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Helfer sowie die Höhe der Entlohnung der sozialversicherungspflichtig angestellten Mitarbeiter und der geringfügig Beschäftigten Auskunft zu geben. Darüber hinaus ist Nachweis darüber zu führen, dass die Anforderungen der §§ 3 und 4 erfüllt sind und die Qualität des Angebots gesichert ist. Die zuständige Behörde kann diese Nachweise einfordern.

(3) Der Nachweis über den Versicherungsschutz gegen Sach- und Personenschäden nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ist dem Antrag nach Absatz 1 beizufügen.

(4) Der Antragsteller ist verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich Änderungen in schriftlicher Form anzuzeigen, die das Leistungsangebot, die Höhe der geforderten Vergütung sowie die in den §§ 3 und 4 beschriebenen Voraussetzungen betreffen.

(5) Die Anerkennung bezieht sich auf das im nach Absatz 2 eingereichten Konzept beschriebene Angebot; sie kann befristet für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ausgesprochen werden.

(6) Die zuständige Behörde übersendet den Antrag auf Anerkennung an den jeweiligen Landkreis oder die jeweilige kreisfreie Stadt, in dem oder der die Unterstützungsleistungen nach § 45a Abs. 1 SGB XI schwerpunktmäßig erbracht werden sollen, zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen.

(7) Für das Anerkennungsverfahren sowie die Verfahren der Rücknahme der Anerkennung und des Widerrufs von Anerkennungsbescheiden gelten die einschlägigen Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

(8) Die zuständige Behörde informiert unverzüglich nach ihrer Entscheidung die Landesverbände der Pflegekassen und den Verband der privaten Krankenversicherung e. V. über die Anerkennung, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung eines Angebotes zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag.

§ 6

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde nach dieser Verordnung ist das Landesverwaltungsamt. Die Fachaufsicht über das Landesverwaltungsamt führt im Rahmen der nach Satz 1 übertragenen Aufgaben das für Pflegepolitik zuständige Ministerium.

Zweiter Abschnitt
Förderung von Versorgungsstrukturen, des
Ehrenamts und der Selbsthilfe

§ 7

Zweck und Bereiche der Förderung

Zum Auf- und Ausbau der Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte kann das Land auf der Grundlage der Empfehlungen nach § 45c Abs. 7 Satz 1 SGB XI und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

1. die nach § 5 anerkannten Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag,
2. Gruppen ehrenamtlich tätiger Personen nach § 45c Abs. 4 SGB XI,
3. Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45c Abs. 5 SGB XI sowie
4. Selbsthilfeorganisationen nach § 45d SGB XI fördern.

§ 8

Beteiligung der Pflegeversicherung,
Förderrichtlinie

(1) Der Zuschuss des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaft oder der Arbeitsförderung nach § 45c Abs. 2 Satz 1 und 4 SGB XI wird durch einen Zuschuss aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung in jeweils gleicher Höhe für das einzelne Projekt und im Rahmen des aus der Pflegeversicherung für das Land jährlich vorgesehenen Fördervolumens insgesamt gewährt.

(2) Das Nähere zur Förderung bestimmt das für Pflegepolitik zuständige Ministerium durch den Erlass einer Förderrichtlinie.

Dritter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 9

Übergangsbestimmung

(1) Niedrigschwellige Betreuungsangebote, die in Thüringen bereits anerkannt oder seit dem 1. Januar 2009 vorläufig anerkannt wurden, bedürfen keines neuen Antrages auf Anerkennung.

(2) Die Anforderungen dieser Rechtsverordnung gelten in den Fällen des Absatzes 1 ab dem 1. Januar 2018, wobei der bisherige Umfang und die bisherigen Inhalte der vorbereitenden Schulungen von ehrenamtlichen Helfern des Betreuungsangebotes nach Absatz 1 für deren fachliche Eignung anerkannt werden.

§ 10

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Erfurt, den 21. November 2017

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Bodo Ramelow

Heike Werner